

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society of
Primerus Law Firms:



PRIMERUS

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Neues Anwendungsschreiben zur Gestaltung von Spendenbescheinigungen

Das BMF regelt in einem neuen Schreiben den notwendigen Inhalt von Zuwendungsbestätigungen und deren Form. Dabei werden im Wesentlichen gesetzliche Änderungen im Bereich des Spendenrechts der letzten Jahre nachvollzogen. Das bisher gültige Anwendungsschreiben aus 2000 – einschließlich der Änderungen aus 2003 und 2004 – wird aufgehoben.

Im Vergleich zur bisher gültigen Regelung ergeben sich folgende Änderungen:

- Die Verwendung des Mustervordrucks für Zuwendungsbestätigungen (vgl. BMF v. 13.12.2007, IV C 4 - S 2223/07/0018, BStBl. 2008 I, S. 4) wird erneut als verbindlich festgeschrieben.
- Die bisherigen Vorgaben zur allgemeinen optischen und inhaltlichen Gestaltung sowie die Besonderheiten für Sammelbestätigungen gelten grundsätzlich weiter.
- Aufgrund der Vereinheitlichung des Spendenhöchstbetrages für alle gemeinnützigen Zwecke entfallen die Vorgaben zur Zuordnung des mit der Spende geförderten Zwecks. Es ist nicht mehr auszuweisen, für welchen konkreten satzungsmäßigen Zweck gespendet wurde.
- Im Hinblick auf die Einschränkungen bei der steuerlichen Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen (§ 10b Abs. 1 Satz 8) hat die Organisation den veralteten Paragraphenverweis auf den Mustervordruck an die aktuelle Gesetzes-

- fassung anzupassen.
- Die Bewertung von Sachspenden aus einem Betriebsvermögen wird konkretisiert. Das neue Anwendungsschreiben macht deutlich, dass es sich beim Entnahmewert je nach Einzelfall sowohl um den Teilwert als auch den Buchwert handeln kann.
- Auch die Bewertung von Sachspenden aus dem Privatvermögen wird präzisiert. Grundsätzlich ist zwar insoweit der Verkehrswert anzusetzen. Würde eine hypothetische Veräußerung der Sache anstelle ihrer Zuwendung jedoch eine Besteuerung auslösen (insbesondere bei einer Zuwendung einer mind. 1%-igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder im Fall von privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb der gesetzlichen Haltefristen), ist hingegen der Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen anzusetzen.

HINWEIS: Insbesondere die Bewertung von Sachspenden ist ein schwieriger Themenkreis, wie vorliegendes Anwendungsschreiben erneut beweist. Die unterschiedlichen Bewertungsmöglichkeiten hängen vom konkreten Einzelfall ab, was gerade spendenden Privatpersonen häufig nicht bewusst ist. Da eine falsche Bewertung Haftungsrisiken nach sich ziehen kann, sollten spendensammelnde Organisationen bei Sachzuwendungen (Immobilien, Wirtschaftsgüter, Gesellschaftsanteile) besonders hellhörig werden und im Zweifel Rat einholen.



BMF, Schreiben v. 04.05.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018:004.

Unterbringung im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen umsatzsteuerpflichtig?

Bieten gemeinnützige Organisationen oder Berufsverbände Fortbildungsveranstaltungen an und sorgen sie dabei auch, wie allgemein üblich, für die Unterbringung der Teilnehmer, können diese Unterbringungsleistungen nach Ansicht des FG Münster dem vollen Umsatzsteuersatz (19 %) unterliegen.

Klagt hatte eine gemeinnützige GmbH, die Fortbildungseminare für Betriebsräte veranstaltete und damit eigensatzungsmäßige Zwecke erfüllte. In diesem Zusammenhang buchte die gGmbH je nach Wunsch des Teilnehmers ein Hotelzimmer und rechnete es anschließend mit diesem zum Selbstkostenpreis unter Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes (7 %) ab.

Die Abrechnung zum ermäßigten Steuersatz war nicht gerechtfertigt, wie das FG Münster nun entschied.

Zunächst stellte das Gericht fest, dass sich die Umsatzsteuerbefreiung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 4 Nr. 22 UStG) nicht auch auf Unterbringungsleistungen erstreckte. Anders wäre es nur, wenn es sich bei den Unterbringungsleistungen um unverzichtbare Nebenleistungen zum Unterricht handeln würde. Da die Teilnehmer im zu entscheidenden Fall die Unterbringung allerdings nach Wahl zusätzlich buchten, schlussfolgerte das Gericht, dass die Unterbringung für den Unterricht nicht zwingend erforderlich war.

Aber auch die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes, der in aller Regel bei Leistungen eines Zweckbetriebs zur Anwendung kommt (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG), lehnte das Gericht ab. Das Gericht stellte dabei auf die Einschränkungen in § 12 Abs. 2 Nr. 8 a Satz 3 UStG ab (zur Kritik an der verfehlten Vorschrift siehe *Winheller*, DStZ 2008, 288 f.) und urteilte, dass die gGmbH mittels der Unterbringungsleistungen nicht ihre gemeinnützigen Zwecke „selbst“ (s. auch hierzu die Kritik bei *Winheller*, a.a.O.) verwirklichte. Außerdem diene der Zweckbetrieb in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen, die im unmittelbaren Wettbewerb mit regelbesteuerten Unternehmern standen.

HINWEIS: Veranstalter ist zu raten, sich auf die bloße Vermittlung des Kontakts zur Beherbergungsmöglichkeit zu beschränken, da Hotels ihrerseits seit 2010 die Unterbringung zum ermäßigten Steuersatz erbringen. Sind die Teilnehmer überwiegend oder ausschließlich vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmen (z.B. die Unternehmensmitglieder von Berufsverbänden), kann hingegen auch – wie bisher – eine eigene Unterbringung interessant sein. Angesichts der nicht unerheblichen Steuerbeträge (die betroffene gGmbH hatte einen hohen fünfstelligen Betrag nachzuzahlen) sollten Fortbildungsveranstaltungen jedenfalls nicht ohne Gewissheit über die steuerliche Behandlung durchgeführt werden. Zur Frage, inwieweit Verpflegungsleistungen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen umsatzsteuerfrei bleiben, hatte übrigens der BFH bereits vor nicht allzu langer Zeit entschieden (BFH, Urteil v. 07.10.2010, Az. V R 12/10, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 02/2011).



FG Münster, Urteil v. 15.03.2011, Az. 15 K 3840/08 U.

Umsatzsteuerliche Bevorzugung der Wohlfahrtsverbände gegenüber anderen sozialen Dienstleistern europarechtswidrig

Das für den Nonprofit-Sektor relevante Umsatzsteuerrecht ist weiter in Bewegung. Das unmittelbar anwendbare Europarecht und der EuGH brechen fleißig die nationalen Regelungen auf (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 3/2011). Aktuelles Beispiel hierfür ist eine Vorlage des BFH zum EuGH, die neben der umsatzsteuerlichen Behandlung ambulanter Pflegedienste auch einige grundsätzliche Fragen der Gleichbehandlung im Nonprofit-Sektor aufwirft.

Auf den ersten Blick betrifft die Vorlagefrage vor allem die alte Rechtslage. § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG a.F. stellte die Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes umsatzsteuerfrei, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens zwei Drittel der Fälle von den Sozialkassen getragen worden waren. Hierbei geht es um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (die Behandlungspflege unterfällt hingegen § 4 Nr. 14 UStG). In seinem aktuellen Beschluss zweifelt der BFH hinsichtlich der Zwei-Drittel-Grenze und dem Abstellen auf das vorangegangene Jahr an der Europarechtskonformität der Vorschrift. Direkt betrifft die Vorlage damit zwar nur die Rechtslage bis 1995. Darüber hinaus berührt sie aber auch

die aktuelle Besteuerung ambulanter Pflegedienste, die nicht auf Basis eines sozialrechtlichen Versorgungsvertrages aktiv werden und sich damit nur auf § 4 Nr. 16 Buchst. k UStG stützen können. Denn auch diese Vorschrift enthält noch heute eine Rückschau ins vorangegangene Jahr sowie eine vergleichbare Grenze wie im alten § 4 Nr. 16 Buchst. e UStG – wenn auch nur von 40%.

Weit darüber hinausreichende Auswirkungen können jedoch der zweiten Vorlagefrage des BFH zukommen. Sie betrifft die umsatzsteuerliche Privilegierung der gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände und ihrer Mitglieder gemäß § 4 Nr. 18 UStG i.V.m. § 23 UStDV gegenüber anderen sozialen Dienstleistern. Erstere erbringen ihre Leistungen umsatzsteuerfrei, solange ihr Entgelt nur hinter dem, was von kommerziellen Anbietern verlangt wird, zurückbleibt. Der vorliegende Senat des BFH erblickt in der generellen Beschränkung der Vorschrift auf die in § 23 UStDV namentlich aufgeführten Wohlfahrtsverbände und ihre Mitglieder eine Ungleichbehandlung. Die Antwort des EuGH darf daher mit großer Spannung erwartet werden.

HINWEIS: Es wurde Zeit, dass die Privilegierung der Wohlfahrtsverbände von der Rechtsprechung kritisiert wird. Die ungemein wichtige Bedeutung der Wohlfahrtsverbände für den dritten Sektor in Deutschland (vgl. hierzu *Winheller, ZStV 2010, 44 f.*) und ihre starke Lobby dürfen nicht dazu führen, dass Dienstleister, die exakt die gleichen Leistungen erbringen, nicht aber zur Kaste der anerkannten Wohlfahrtsverbände gehören, benachteiligt werden. Folgt der EuGH der Einschätzung des BFH, werden soziale Dienstleister außerhalb der Gruppe der anerkannten Wohlfahrtsverbände künftig einfacher in den Genuss der umsatzsteuerlichen Begünstigungen kommen.

Noch etwas anderes macht der BFH-Beschluss übrigens wieder einmal deutlich: Das Umsatzsteuerrecht für den Nonprofit-Sektor wird hauptsächlich in Brüssel und Luxemburg und schon lange nicht mehr in Berlin gemacht.



BFH, Beschluss v. 02.03.2011, Az. XI R 47/07.

Betreutes Wohnen: Wäscheservice und Hausmeisterdienst umsatzsteuerpflichtig

Unter dem Druck des Europarechts kristallisieren sich im Bereich der Altenpflege weitere Grundsätze zur umsatzsteuerlichen Behandlung heraus. Während die Wasser-, Strom- und Fernwärmeversorgung einer Menüservice- und Hausmeister-GmbH sowie das Angebot eines Hausnotrufservices umsatzsteuerfrei sein sollen, unterfallen Wäscheservice und Hausmeisterdienst der vollen Umsatzbesteuerung.

Der vom FG Berlin-Brandenburg entschiedene Fall betraf ein Altenheim, welches sich auf demselben Gelände befand, auf dem auch eine externe Menüservice- und Hausmeister-GmbH ansässig war. Dieser GmbH überließ das

Altenheim Wasser, Strom und Fernwärme. Daneben überließ das Altenheim der GmbH die bei ihm angestellten Hausmeister. Den Bewohnern des Betreuten Wohnens erbrachte das Altenheim schließlich Betreuungsleistungen wie einen Rund-um-die-Uhr-Hausnotruf sowie Unterstützungsleistungen durch eine Sozialarbeiterin.

Die Umsatzsteuerfreiheit der Überlassung von Strom, Wasser und Fernwärme an die GmbH begründete das Gericht damit, dass die Überlassung an die GmbH für den Betrieb des Altenheims erforderlich war, da die GmbH die Versorgung des Altenheims mit Getränken und Speisen sicherzustellen hatte. Die Überlassung von Wasser, Strom und Fernwärme stellte daher einen eng mit dem Betrieb des Alten- und Pflegeheimes verbundenen Umsatz im Sinne des § 4 Nr. 16 Buchst. d UStG a.F. dar. Dass das Altenheim auch eine andere Gestaltung ohne den Umweg über eine externe GmbH hätte wählen können, hielt das Gericht für nicht entscheidungserheblich. Auch die eigentlichen Betreuungsleistungen durch den Hausnotruf samt Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin seien umsatzsteuerfrei. Dies folge zwar nicht unmittelbar aus dem deutschen Recht, aber aus der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie, da die Leistungen des Altenheims als anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden seien.

Die Überlassung der Hausmeister und des Wäscheservices seien hingegen steuerpflichtig. Im Angebot eines Wäscheservice sowie eines Hausmeisterdienstes konnte das Gericht keinerlei soziale Komponente erkennen. Bei den Leistungen handelte es sich nach Auffassung des Gerichts vielmehr um allgemeine Leistungen, die auch von kommerziellen Anbietern erbracht werden. Sie unterlagen daher dem Regelsteuersatz.

HINWEIS: Dass die Überlassung von Strom, Wasser und Fernwärme an einen Dritten steuerfrei sein soll, überrascht etwas. Im Übrigen dürfte die Entscheidung aber richtig sein. Pflegeeinrichtungen sollten sich jedenfalls frühzeitig mit ihrem Berater und dem zuständigen Finanzamt in Bezug auf die von ihnen erbrachten unterschiedlichen Leistungen abstimmen, um nachträgliche Überraschungen zu vermeiden.



FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 18.01.2011, Az. 5 K 5110/07.

Einführung des Bundesfreiwilligendienstes

Die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes soll den durch die Aussetzung der Wehrpflicht bedingten Wegfall des bisherigen Zivildienstes kompensieren. Der Bundesfreiwilligendienst steht Männern wie Frauen offen. Die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt in den bestehenden, überwiegend zivilgesellschaftlich organisierten Einsatzstellen der sozialen Infrastruktur, des Umweltschutzes, des Sports, der Integration und Kultur sowie im Zivil- und Katastrophenschutz. Die Dauer des Dienstes

beträgt zwischen sechs und maximal 24 Monaten. Der Bundesfreiwilligendienst tritt neben den Jugendfreiwilligendienst und entsprechende Angebote der Länder. Im Gesetzentwurf geht der Bundestag von etwa 35.000 Freiwilligen jährlich aus.



Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes v. 17.02.2011, BT-Drs. 17/4803.



Bundestag, Gesetzesbeschluss v. 25.03.2011, BR-Drs. 165/11.

Link: Text des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

STIFTUNGSRECHT

Kein Sonderausgabenabzug für Zuwendungen von Todes wegen

Errichtet ein Erblasser eine Stiftung von Todes wegen, wirkt sich die Zustiftung im Ergebnis einkommensteuerlich nicht aus. Dies entschied der BFH, der damit das Urteil der Vorinstanz (vgl. *Nonprofitrecht aktuell 2/2010*) bestätigte. Eine Zuwendung von Todes wegen mindert die Einkommensteuerschuld des Erblassers also nicht.

Im entschiedenen Fall klagte die Stiftung, die mit dem Tod der letztversterbenden Ehefrau durch gemeinschaftliches Testament errichtet worden war. Sie verlangte die Berücksichtigung der Zuwendung an sie als Sonderausgabe bei der letzten Einkommensteuerveranlagung der Erblasserin. Ziel war, die Einkommensteuerschuld und damit eine Nachlassverbindlichkeit zu mindern, um den Betrag der Vermögensausstattung für die Stiftung zu erhöhen. Trotz guter Argumente der Stiftung erteilte ihr der BFH eine Absage.

Dabei stützte er sich auf die exakte zeitliche Abfolge. Maßgeblich für die Berücksichtigung von Sonderausgaben ist der Zeitpunkt, in dem diese tatsächlich abfließen. Dies geschehe bei der letztwilligen Stiftungserrichtung erst mit dem Tod des Erblassers. Mit dem Tod erlischt aber auch die Einkommensteuerpflicht. Damit komme es zum Abfluss der Zuwendung zu einem Zeitpunkt, in dem es keine steuerlichen Einkünfte mehr zu mindern gelte. Daran könnten weder § 10b Abs. 1a EStG noch § 84 BGB etwas ändern. Ersterer enthalte nur ein Wahlrecht für den Abflusszeitpunkt einer Zustiftung für die Zukunft. Letzterer fingiere zwar die Existenz der Stiftung auf einen Zeitpunkt vor dem Tod des Erblassers. Das ändere aber nichts am tatsächlichen Abflusszeitpunkt der Zuwendung.

HINWEIS: Es bleibt dabei: Stiftungen sollten zu Lebzeiten errichtet werden, ggf. im Wege des „Anstiftens“ und einer später folgenden Vermögensübertragung mittels Testament. Nicht nur lassen sich auf diese Weise alle steuerlichen Vorteile nutzen. Der Stifter hat auch die Möglichkeit, auf den zivilrechtlichen Errichtungsakt einzuwirken und die Stiftung nach seinen Vorstellungen zu gestalten. Die Gründung zu Lebzeiten ist nicht zuletzt auch sicherer: Probleme mit der Anerkennung der Stiftung oder der Gemeinnützigkeit, wie sie nicht selten bei Stiftungen auftreten, die im Wege des Testaments errichtet werden, lassen sich vermeiden, wenn die Stiftung bereits vor dem Tod gegründet wird.



BFH, Urteil v. 16.02.2011, Az. X R 46/09.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Ermäßigte Prozesskosten für Verbraucherschutzverbände

Der BGH weist in einem aktuellen Beschluss die Zivilgerichte an, bei Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzverbänden verstärkt eine Minderung des Streitwerts und damit der Prozesskosten zu prüfen. Das Tätigwerden der Verbraucherschutzverbände im öffentlichen Interesse und deren geringe finanzielle Ausstattung rechtfertigen es häufig, den regulären Streitwert zu mindern. Für Wettbewerbsverbände hingegen gelte dies nicht.

Verbraucherschutzverbände gehen in öffentlichem Interesse gegen Wettbewerbsverstöße zum Nachteil von Verbrauchern vor, mahnen ab und klagen auf Unterlassung. Hierfür sind sie zumeist auf eine Finanzierung durch die öffentliche

Hand angewiesen. Wettbewerbsverbände repräsentieren hingegen die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und werden durch sie mit den nötigen finanziellen Mitteln ausgestattet. Das für die Bemessung des Streitwertes

maßgebliche Interesse der Wettbewerbsverbände ist nach Ansicht des BGH daher ebenso zu bewerten wie das Interesse eines gewichtigen Mitbewerbers.

Bei Verbraucherverbänden jedoch sei das Allgemeininteresse maßgeblich. Daher komme eine Minderung des Streitwerts nach § 12 Abs. 4 UWG in Betracht. Die Norm sieht eine Herabsetzung durch das Gericht dann vor, wenn die Belastung einer der Parteien mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint. Dies sei bei Verbraucherschutzverbänden häufig der Fall.

HINWEIS: Der BGH hatte in einem früheren Verfahren erkannt, dass Wettbewerbsverbände zumindest in gewissem Maße auch ein öffentliches Interesse repräsentieren. Allerdings ist ein Wettbewerbsverband ohnehin nur klagebefugt, wenn er die notwendigen sachlichen und finanziellen Mittel für eine Prozessführung nachweist. Der BGH hatte hieraus geschlossen, dass eine Streitwertherabsetzung für Wettbewerbsverbände in Betracht komme, wenn die Revisionssumme von 60.000 DM erheblich überschritten werde. Zwar gibt es seit 2002 keine relevante Revisionssumme mehr. In der aktuellen Entscheidung macht der BGH jedoch deutlich, dass er an seiner Entscheidung von damals festhält. Zumindest in Verfahren, in denen der Streitwert deutlich über 35.000 Euro liegt, ist damit auch bei Wettbewerbsverbänden eine Streitwertminderung zur Kostenvermeidung denkbar.



BGH, Beschluss v. 17.03.2011, Az. I ZR 183/09.

Kindergärten und Kindertagesstätten in Form eines e.V. unzulässig

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die Trägerschaft solcher Einrichtungen stellen nach Ansicht des Kammergerichts Berlin eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Eine Anerkennung als Idealverein und die Eintragung in das Vereinsregister können dann regelmäßig nicht erfolgen.

Wer entgeltlich, auf Dauer und planmäßig Leistungen an Dritte erbringen will und sich damit wirtschaftlich betätigt, soll nicht als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. So sieht es das KG Berlin. Das Vereinsrecht ist streng: Der Hauptzweck eines Vereins darf nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung gerichtet sein. Lediglich im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs kommen wirtschaftliche Aktivitäten zur Erzielung von Einnahmen in Betracht (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 2/2011). Als wirtschaftlich ist dabei jedes unternehmerische Tätigwerden am Markt oder zugunsten der Mitglieder anzusehen.

Nach Ansicht des KG Berlin handelt es sich auch beim Betrieb eines Kindergartens oder einer Kindertagesstätte um ein solches unternehmerisches Angebot am Markt. Der Verein erbringe mit dem Betrieb entgeltliche Leistungen, wie sie zwischenzeitlich auch von zahlreichen kommerziellen Anbietern erbracht werden. Ohne ausführliche Begründung und auch ohne auf die möglicherweise abweichende ADAC-Rechtsprechung des BGH v. 29.09.1982, I ZR 88/80

einzugehen, nimmt das Gericht außerdem an, dass gleiches in Fällen gelte, in denen der Verein lediglich Träger von Kindertagesstätten sei. Auch in diesem Fall sei er überwiegend wirtschaftlich tätig.

Das Gericht lehnte daher die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ab.

HINWEIS: Das Gericht spricht aus, was in der Praxis seit langem offenkundig ist: Kindertagesstätten und Kindergärten, die in der Rechtsform des e.V. betrieben werden, wandeln sich zunehmend in (gemeinnützige) GmbHs um, weil sie nach Jahren des Wachstums dem engen Kleid des e.V. entwachsen sind und festgestellt haben, dass die Rechtsform der (g)GmbH besser „passt“.

Erfolgreiche Kindertagesstätten und Kindergärten kommen in der Regel ohne eine Vielzahl von Angestellten nicht aus. Häufig befindet sich auch nicht unbeträchtliches (Immobilien-) Vermögen im Eigentum des Vereins. Damit sind sie gewöhnlichen mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Ein mittelständisches Unternehmen würde freilich nie auf die Idee kommen, in der Rechtsform eines Vereins zu firmieren, verlangt es doch nach einer straffen und effizienten Betriebsorganisation und einem professionellen Management. Zumindest ersteres ist bei Kindertageseinrichtungen in Vereinsform, die gelegentlich mehrere hundert Mitglieder zählen, selten anzutreffen. Der Verein als demokratische Erfassung der Körperschaft stößt in der Praxis regelmäßig an seine Grenzen, wenn zeitnahe kaufmännische Entscheidungen zu fällen sind. Ist der Vereinsvorstand zum Teil oder komplett ehrenamtlich besetzt, kann auch von einer professionellen Geschäftsführung nicht ernsthaft die Rede sein. Nicht zuletzt die gegenüber einer GmbH in der Regel weniger aussagefähige Gewinnermittlung sowie das Haftungsrisiko für den Vereinsvorstand sprechen gegen die Rechtsform des Vereins.

Dass es tatsächlich viele Tausend Kindertagesstätten und Kindergärten in Deutschland gibt, die noch immer in der Rechtsform des e.V. betrieben werden, ändert übrigens nichts daran, dass die Rechtsform verfehlt ist. Nur weil andere Kindertagesstätten oder Kindergärten in einer falschen Rechtsform firmieren, kann sich ein Verein, dem die Eintragung versagt wird, hierauf nicht stützen. Eine Gleichheit im Unrecht gibt es nicht.

Der vereinsregisterrechtliche wie wirtschaftliche Königsweg ist und bleibt daher die gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung. Häufig wird ein Formwechsel in eine gGmbH angezeigt sein. Ein solcher Schritt bedarf in der Regel einiger Monate an Vorbereitungszeit, so dass betroffene Vereine frühzeitig auf ihre Berater zugehen sollten. Dies gilt insbesondere für Vereine mit großer Mitgliederzahl. Eine Umwandlung mitgliederstarker Vereine ist um einiges komplexer als eine Umstrukturierung von Vereinen, die nur wenige Mitglieder zählen.

Agieren statt zu reagieren ist in jedem Fall ratsam: Die Umwandlung sollte daher in Angriff genommen werden, bevor das Vereinsregister auf die Idee kommt, eine Löschung des Vereins von Amts wegen in die Wege zu leiten. Vereinsvorstände sollten nicht in die Verlegenheit kommen, wichtige und zukunftsweisende Entscheidungen unter Zeitdruck fällen zu müssen.



KG Berlin, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 25 W 14/10.

Nur tatsächliches Gründungsjahr im Vereinsnamen zulässig

Will ein Verein eine Jahreszahl in seinen Namen aufnehmen, muss er nachweisen, dass es sich hierbei auch um sein tatsächliches Gründungsjahr handelt. Alles andere verstößt gegen den Grundsatz der Namenswahrheit, wie das OLG Brandenburg kürzlich entschied.

Eine Änderung des Vereinsnamens ist als Satzungsänderung in das Vereinsregister einzutragen. Das Gesetz fordert insoweit nur, dass sich der Vereinsname von den Namen der bereits eingetragenen ortsansässigen Vereine deutlich unterscheiden muss. Damit wäre im Prinzip die Aufnahme beliebiger Jahreszahlen in den Vereinsnamen vereinbar. Die Rechtsprechung wendet den handelsrechtlichen Grundsatz der Firmenwahrheit – in abgeschwächter Form – allerdings auch auf Vereine an. Dieser verbietet einen Vereinsnamen, der Angaben enthält, die geeignet sind, über die wesentlichen Verhältnisse des Vereins ersichtlich irreführen. Eine Beurteilung hat objektiv unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen (vgl. *Nonprofitrecht*

aktuell 12/2008 zur Bezeichnung als „Bundesverband“; *Nonprofitrecht aktuell* 2/2010 zur Zulässigkeit eines geographischen Namenszusatzes; *Nonprofitrecht aktuell* 10/2010 zur Führung der Bezeichnung „Verbraucherzentrale“).

Gerade bei Sportvereinen weist eine Jahreszahl im Namen regelmäßig auf das Gründungsjahr hin. Der Rechtsverkehr verbindet mit einer solchen Angabe eine entsprechende Tradition und Beständigkeit und darf dies auch erwarten. Da der Verein im entschiedenen Fall keine Beweise für ein entsprechend langes Bestehen beibringen konnte, konnte die Jahreszahl damit als Namenszusatz nicht eingetragen werden.

HINWEIS: Wird ein Verein mit einem unzulässigen Namen eingetragen, kann es zur Löschung von Amts wegen kommen. Schon aus diesem Grund tun Vereine gut daran, sich vor einer Namensänderung mit den rechtlichen Vorgaben auseinanderzusetzen.



OLG Brandenburg, Beschluss v. 25.02.2011, Az. 7 Wx 26/10.